

Jugendordnung

des Nordostdeutschen Handball - Verbandes e. V.

Beschlossen am 03. März 2007 in Lindow

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Reglements und den Bestimmungen des NOHV ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze

II. Organisation

- § 2 Gliederungen
§ 3 Jugendtag
§ 4 Jugendausschuss

III. Arbeitskreise

- § 5 Arbeitskreis Jugendsprecher
§ 6 Weitere Arbeitskreise
§ 7 Arbeitskreissitzungen

IV. Finanzverwaltung

- § 8 Jugendhaushalt

V. Spielbetrieb

- § 9 Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers

Jugendordnung des Nordostdeutschen Handball - Verbandes e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Jugend des NOHV ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedverbänden des NOHV organisierten Jugendlichen und der gewählten Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Die Jugend des NOHV ist Mitglied der Deutschen Handball-Jugend (DHJ).
- (3) Die Jugend des NOHV will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben.

Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.

In Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit der Mitgliedverbände des NOHV unterstützt und koordiniert sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

- (4) Die Jugend des NOHV führt und verwaltet sich gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - SGB VIII / KJHG - und im Rahmen der Satzung des NOHV selbständig.

Die Jugend des NOHV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Jugend des NOHV ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Jugend des NOHV ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Antidoping - Reglement.

II. Organisation

§ 2 Gliederungen

Die Gliederungen der Jugend sind:

1. der Jugendtag (JT)
2. der Jugendausschuss (JA)
3. die Arbeitskreise.

§ 3 Jugendtag (JT)

- (1) Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem Verbandstag des NOHV statt. Der Termin muß vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des NOHV liegen und ist vom Jugendausschuss vier Monate vorher bekanntzugeben.
- (2) Die schriftliche Einberufung durch den Jugendausschuss muss den stimmberechtigten Mitgliedern sechs Wochen vor Beginn des Jugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, Berichte, Anträge und einer Haushaltsübersicht zugehen.
- (3) Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Jugendausschuss,
 - b) je zwei gewählte / berufene Vertreter aus den Jugendorganen der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter,
 - c) je ein Jugendsprecher der männlichen und der weiblichen Jugend aus den Verbänden der ordentlichen Mitglieder des NOHV oder deren Stellvertreter (Höchstalter 23 Jahre am Tage ihrer Wahl).

(4) Der Jugendtag wählt:

- a) den Jugendwart,
- b) den Mädelswart,
- c) den Vorsitzenden des Jugendausschusses; gewählt werden können nur der Jugendwart oder der Mädelswart.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Kraft Amtes Mitglied im Präsidium des NOHV.

- d) den Jugendsprecher und die Jugendsprecherin des NOHV und deren Stellvertreter aus dem Kreis der unter Absatz 3 Buchstabe c) aufgeführten Personen.
- (5) Anträge zum Jugendtag sind spätestens acht Wochen vorher der Geschäftsstelle des NOHV einzureichen.

Anträge an den Jugendtag können einbringen:

- a) das Präsidium des NOHV,
 - b) das Erweiterte Präsidium des NOHV,
 - c) die ordentlichen Mitglieder des NOHV,
 - d) der Jugendausschuss.
- (6) Der Jugendtag beschließt, welche Anträge zum Verbandstag des NOHV gestellt werden.
- (7) Der Jugendtag beschließt die Jugendordnung. Er berät und entscheidet über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt ferner, welche Anträge zum Verbandstag gestellt werden.
- (8) Die Kosten für den Jugendtag trägt:
- der NOHV für den Jugendausschuss.

§ 4 Jugendausschuss (JA)

(1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
- b) der Jugendwart, soweit nicht zum Vizepräsidenten Jugend gewählt,
- c) der Mädelswart, soweit nicht zum Vizepräsidenten Jugend gewählt,
- d) je zwei gewählte Vertreter aus den Jugendorganen der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter,
- e) der Jugendsprecher der männlichen Jugend oder sein Stellvertreter,
- f) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend oder ihre Stellvertreterin,
- g) der Jugendtrainer männliche Jugend,
- h) der Jugendtrainer weibliche Jugend.

(2) Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Er hat die im § 1 genannten Grundsätze wahrzunehmen.

Die Einladung zur Sitzung des Jugendausschusses hat grundsätzlich formgerecht mit Vorlage der Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Ein ordentlich einberufener Jugendausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Der Jugendausschuss ist befugt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten / berufenen Mitglieder des Jugendausschusses innerhalb einer gesetzten Frist von acht Tagen zustimmen.

- (3) Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere:
- a) die Jahres- und Haushaltsplanung,
 - b) die verwaltungstechnische Planung, Organisation und Abwicklung der Sichtungen, Lehrgänge, Turniere und von anderen Sportveranstaltungen sowie der Zusammenkünfte der Jugendorgane und der Jugendarbeitskreise,
 - c) die Ansetzung und Abwicklung der Spiele um die Jugendmeisterschaften des NOHV, die Durchführung des Spielbetriebes der Regionalligen der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend,
 - d) die allgemeine und individuelle Förderung und Betreuung der Jugendkaderspieler,
 - e) die Bildung von Arbeitskreisen,
 - f) die Beschlussfassung über die Empfehlung der Arbeitskreise.
- (3) Der Vizepräsident Jugend, der Jugendwart (soweit nicht Vizepräsident Jugend), der Mädelswart (soweit nicht Vizepräsident Jugend) und alle vom Jugendausschuss Beauftragten sind für die Jugendarbeit, alle Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des NOHV zuständig und verantwortlich. Durch ihre Mitwirkung im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und in der Spielkommission des NOHV gewährleisten sie eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenbereich.

III. Arbeitskreise

§ 5 Arbeitskreis Jugendsprecher

Der Arbeitskreis Jugendsprecher setzt sich zusammen aus den Jugendsprechern und den Jugendsprecherinnen des NOHV und der ordentlichen Mitglieder des NOHV oder deren Stellvertretern. Vorsitzende sind die vom Jugendtag des NOHV gewählten Jugendsprecher.

§ 6 Weitere Arbeitskreise

Der Jugendausschuss bildet im Bedarfsfalle zu wichtigen Sachfragen weitere Arbeitskreise.

§ 7 Arbeitskreissitzungen

Die Arbeitskreise werden bei Bedarf auf Antrag der jeweiligen Vorsitzenden und nach Genehmigung durch den Vizepräsidenten Jugend zu Sitzungen einberufen.

IV. Finanzverwaltung

§ 8 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des NOHV für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom Jugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung des NOHV verwendet.
- (2) Die Kassenverwaltung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen.
- (3) Eine Haushaltsübersicht ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Jungentages zuzuleiten.

V. Spielbetrieb

§ 9 Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers

Die Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Spielklasse oder -staffel bzw. Turnieren obliegt der jeweiligen Spielleitenden Stelle.

